

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1974

Geschäftszahl

1318/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0358/61 E 15. Jänner 1962 RS 1

Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde ist nur dazu berechtigt, unangefochten gebliebene Teile eines angefochtenen Bescheides abzuändern, wenn diese Bescheidteile mit dem angefochtenen Teil rechtlich untrennbar verbunden sind. (Hinweis E 29.11.1951, 388/51, VwSlg 2346 A/1951). Lässt der Inhalt des Bescheides jedoch eine Trennung nach mehreren Punkten zu, das heißt, waren an Stelle des erfolgten Bescheidabspruches gesonderte Absprüche über einzelne Punkte im Sinne des § 59 Abs 1 AVG möglich, dann sind "Sache" im Sinne des § 66 Abs 4 AVG nur die durch Berufung angefochtenen trennbaren Teile des erstinstanzlichen Bescheides.